
Börsenordnung für die Börse München

Stand: 10. April 2025

Börse München

Inhalt

I. Abschnitt: Organisation

- § 1 Geschäftszweige
- § 2 Träger der Börse
- § 3 Börsenaufsichtsbehörde
- § 4 Regelwerke der Börse
- § 5 Handelszeiten

II. Abschnitt: Börsenorgane

1. Börsenrat

- § 6 Aufgaben
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Amtszeit
- § 9 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung
- § 10 Beschlussverfahren

2. Geschäftsführung

- § 11 Börsenleitung
- § 12 Aufgaben
- § 13 Weisungsbefugnis

3. Handelsüberwachungsstelle

- § 14 Einrichtung und Betrieb
- § 15 Überwachung des Sicherheitsrahmens

4. Sanktionsausschuss

- § 16 Sanktionsausschuss

III. Abschnitt: Zulassung zur Börse

1. Teilnahme am Handel

- § 17 Antrag auf Zulassung
- § 18 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 19 Zulassungsvoraussetzungen
- § 20 Zulassung von Börsenhändlern
- § 21 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 22 Synchronisation der im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren
- § 23 Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung
- § 24 Order-Transaktions-Verhältnis
- § 25 Excessive Usage Fee
- § 26 Ausschluss von der Nutzung des Handelssystems

2. Sonderformen der Teilnahme am Handel

- § 27 Direkter Elektronischer Zugang (DEA)
- § 28 Sonderform des algorithmischen Handels

3. Skontroföhrung im Spezialistenmodell

- § 29 Zulassung, Widerruf der Zulassung und Pflichten der Skontroföhrer
- § 30 Voraussetzungen der Fernskontroföhrung
- § 31 Beendigung der Fernskontroföhrung
- § 32 Verteilung der Skontren

4. Market Making auf gettex

- § 33 Zulassung als Market Maker
- § 34 Zulassung als Market Maker für Derivative Wertpapiere

IV. Abschnitt: Zulassung, Widerruf der Zulassung und Einbeziehung von Wertpapieren

1. Zulassung und Widerruf der Zulassung von Wertpapieren

- § 35 Zulassungsantrag
- § 36 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten
- § 37 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

2. Einbeziehung von Wertpapieren

- § 38 Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt
- § 39 Ablehnung, Widerruf und Zurücknahme der Einbeziehung

V. Abschnitt: Einführung von im regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren; Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung

- § 40 Einführung von Wertpapieren
- § 41 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung

VI. Abschnitt: Feststellung von Börsenpreisen

1. Allgemeine Regeln der Preisfeststellung

- § 42 Preisfeststellung an der Börse München
- § 43 Integration von Referenzmärkten
- § 44 Tick Size
- § 45 Erfassung und Verwaltung der Aufträge;
Eingabe in die Börsen-EDV

§ 46 Volatilitätsunterbrechung

2. Preisfeststellung im Spezialistenmodell

- § 47 Preisfeststellung im Spezialistenmodell
- § 48 Bestausführungsprinzip (Best Execution)
- § 49 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel
- § 50 Preisfeststellung in der Auktion
- § 51 Preisfeststellung in besonderen Fällen
- § 52 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung
- § 53 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen

3. Preisfeststellung auf gettex

- § 54 Quotierungspflicht
- § 55 Art und Inhalt der Quotes
- § 56 Grundsätze der Preisfeststellung auf gettex
- § 57 Auktionen
- § 58 Fortlaufender Handel
- § 59 Limit Orderbuch
- § 60 Quote Request
- § 61 Preisfeststellung in Rententiteln
- § 62 Dokumentationspflicht

VII. Abschnitt: Vor- und Nachhandelstransparenz, Abwicklung von Börsengeschäften

- § 63 Vorhandelstransparenz
- § 64 Nachhandelstransparenz
- § 65 Verwertung von Daten
- § 66 Abwicklung von Börsengeschäften

VIII. Abschnitt: Entgeltordnung für Skontroführer und Market Maker

- § 67 Erhebung der Entgelte durch Skontroführer
- § 68 Börsengeschäfte in Aktien
- § 69 Börsengeschäfte in festverzinslichen Wertpapieren
- § 70 Veröffentlichung
- § 71 Entgeltschuldner
- § 72 Market Maker

IX. Abschnitt: EDV-Einrichtungen

- § 73 Benutzung von EDV-Einrichtungen, Haftung

X. Abschnitt: Börsenschiedsgericht

§ 74 Ordentliches Schiedsgericht

XI. Abschnitt: Freiverkehr

§ 75 Freiverkehr

§ 76 Handelsordnung für den Freiverkehr

§ 77 Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr

XII. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 78 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verschwiegenheitspflicht

§ 79 Abschluss von Geschäften

§ 80 Vornahme von Bekanntmachungen

§ 81 Gebühren

§ 82 Inkrafttreten

**I. Abschnitt:
Organisation**

**§ 1
Geschäftszweige**

- (1) Die Börse München dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehender derivativen Geschäfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 4 WpHG.
- (2) Der Abschluss von Handelsgeschäften gemäß Abs. 1 kann über die elektronischen Handelssysteme der Börse
 - im Spezialistenmodell oder
 - im Market Maker gestützten Handelsmodell gettexerfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen auch für andere als die in Abs. 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit dem gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie kann in Ausführungsbestimmungen auch einzelne Gruppen von Finanzinstrumenten vom Handel an der Börse München ausschließen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

**§ 2
Träger der Börse**

- (1) Träger der Börse ist die Bayerische Börse AG, München (nachfolgend auch „**Börsenträger**“). Der Börsenträger ist verpflichtet, der Börse auf Anforderung der Geschäftsführung der Börse die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel sowie die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für die Durchführung des Börsenbetriebs wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen, darf weder die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse und der Börsengeschäftsabwicklung noch die Aufsicht über die Börse beeinträchtigen. Der Börsenträger hat die Absicht der Auslagerung sowie ihren Vollzug der Börsenaufsichtsbehörde unverzüglich anzulegen.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Börse München übt das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie des Freistaates Bayern (nachfolgend auch „**Börsenaufsichtsbehörde**“) aus.

§ 4 Regelwerke der Börse

- (1) Das Regelwerk der Börse ist für die Organe der Börse und die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und Händler verbindlich.
- (2) Das Regelwerk umfasst insbesondere die
 - Börsenordnung,
 - Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 - Gebührenordnung,
 - Zulassungsordnung für Börsenhändler,
 - Handelsordnung für den Freiverkehr,
 - Geschäftsordnung für den Börsenrat und
 - Schiedsgerichtsordnung.
- (3) Für den Freiverkehr sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bestandteilen des Regelwerks die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr gemäß § 77 anzuwenden.
- (4) Sofern dies im Regelwerk der Börse vorgesehen ist, kann die Börsengeschäftsführung Ausführungsbestimmungen zu einzelnen Bestandteilen des Regelwerks beschließen. Die Ausführungsbestimmungen sind für die an der Börse zum Handel zugelassenen Unternehmen und Händler verbindlich.
- (5) Das Regelwerk der Börse gilt für beide in § 1 Abs. 2 genannten Handelsmodelle, sofern in den jeweiligen Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 5 Handelszeiten

Die Geschäftsführung der Börse München bestimmt die Handelszeiten für das Spezialistenmodell und gettex. Die Handelszeiten werden auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de veröffentlicht.

**II. Abschnitt:
Börsenorgane**

1. Börsenrat

**§ 6
Aufgaben**

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass des Regelwerks gemäß § 4 Abs. 2,
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Bestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle und seines Stellvertreters auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
5. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, zu deren Regelwerk und zur Benutzung von Börseneinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3,
6. Stellungnahme bei Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen,
7. Stellungnahme bei der Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.

(2) Die Geschäftsführung wird Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Entscheidung vorlegen.

(3) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

**§ 7
Zusammensetzung**

Der Börsenrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern. Das Nähere über die Zusammensetzung des Börsenrates und die Wahl der Mitglieder regelt die Börsenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „**Börsenverordnung**“).

**§ 8
Amtszeit**

Die Amtszeit der nach Maßgabe der Börsenverordnung zu wählenden Mitglieder und der vom Börsenrat hinzugewählten Mitglieder aus dem Kreis der Anleger beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9
Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine dreijährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 1 Börsengesetz (BörsG) angehören als der Vorsitzende.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ist geheim.
- (4) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls diese nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.
- (5) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der in der Börsenverordnung vorgesehenen Gruppen, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

§ 10
Beschlussverfahren

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied seine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.
- (2) Bei mündlichen, schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder durch elektronische Medien (E-Mail) übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist geäußert und die Mehrheit dieser Mitglieder dem Beschluss zugestimmt hat. Jedes Mitglied des Börsenrates kann innerhalb von fünf Börsentagen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen verlangen, dass die Entscheidung durch Abstimmung nach mündlicher Verhandlung erfolgen soll. Einem solchen, im einzelnen zu begründenden Antrag hat der Vorsitzende durch Einberufung einer Sitzung unverzüglich zu entsprechen.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

- (4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Einzelheiten über die Verfahrensweise bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

2. Geschäftsführung

§ 11 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auf Grundlage des Regelwerks gemäß § 4 Abs. 2 befugt.
- (3) Die Börse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

§ 12 Aufgaben

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der Börse aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der EDV-Anlagen, sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Börse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Regelwerke und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. für die Feststellung des Börsenpreises im Spezialistenmodell einen oder mehrere Skontroführer und die für die Skontroführer zum Handeln berechtigten Personen zuzulassen (§ 27 BörsG) sowie die Skontren unter diesen zu verteilen (§ 29 BörsG),
 6. für die Feststellung des Börsenpreises auf gettex einen oder mehrere Market Maker und für das Market Making berechtigten Personen zuzulassen sowie die Wertpapiere zum Market Making unter den Market Makern zu verteilen,
 7. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung in Wertpapieren sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung sowie den Erlass von Leerverkaufsverboten in einzelnen Wertpapieren (§ 15 Abs. 7 BörsG) zu entscheiden,
 8. über die Einbeziehung von Wertpapieren in ein elektronisches Handelssystem zu entscheiden und die für den Handel und die Preis-

- bildung in einem elektronischen Handelssystem maßgeblichen Regelungen, einschließlich der Ausführungsbestimmungen über technische Einrichtungen, festzulegen,
- 9. mindestens drei inländische Zeitungen mit überregionaler Verbreitung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Bekanntmachungsblätter) zu bestimmen,
 - 10. über die Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt zu entscheiden (§ 33 BörsG),
 - 11. Ausführungsbestimmungen auf Grundlage des Regelwerks gem. § 4 Abs. 2 zu erlassen.
- (2) Die Geschäftsführung kann für die Erfüllung von Börsengeschäften der Handelsteilnehmer, insbesondere für Aufgabegeschäfte im Spezialistenmodell eine Sicherheitsleistung verlangen. Der dadurch begründete Sicherheitsrahmen für die Geschäfte in den einzelnen Wertpapierarten wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe des jeweiligen Preisänderungsrisikos festgelegt. Dieser kann das Einfache bis Mehrfache der geleisteten Sicherheit betragen. Die Geschäftsführung kann Höchstgrenzen für die nach Satz 2 anrechenbaren Sicherheiten festlegen. Die Sicherheit ist durch Garantie eines Kreditinstituts, durch Kautionsversicherung oder durch Zahlung an die Börse zu leisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften des Handelsteilnehmers sicherzustellen. Sie kann verlangen, dass unverzüglich weitere Sicherheiten geleistet oder offene Geschäfte des Handelsteilnehmers innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu erfüllen sind. Sie kann den Sicherheitsrahmen bis auf das Einfache der geleisteten Sicherheit beschränken, oder den Handelsteilnehmer mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Börsenhandel vorläufig ausschließen.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Börsenaufsichtsbehörde über die Überschreitung des Sicherheitsrahmens und die von ihr getroffenen Anordnungen unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 13
Weisungsbefugnis

- (1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Für den Börsenhandel an der Börse München kann die Geschäftsführung auch eine andere Stelle außerhalb der Börse München mit der Erledigung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben einschließlich der zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlichen vorläufigen Maßnahmen beauftragen.

3. Handelsüberwachungsstelle

§ 14 Einrichtung und Betrieb

- (1) Die Börse München hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe von § 7 BörsG überwacht.
- (2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 15 Überwachung des Sicherheitsrahmens

- (1) Die Handelsüberwachungsstelle hat die Einhaltung des Sicherheitsrahmens gemäß § 12 Abs. 2 zu überwachen. Insbesondere kann sie von den Handelsteilnehmern, der jeweiligen Abrechnungsstelle und dem beauftragten Rechenzentrum die Liste der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung negativer Kursdifferenzen verlangen.
- (2) Für die Überwachung des Sicherheitsrahmens haben alle Handelsteilnehmer die Geschäftsdaten, die zu Aufgabegeschäften führen können, bei der Eingabe in die EDV besonders zu kennzeichnen.
- (3) Stellt die Handelsüberwachungsstelle Überschreitungen des Sicherheitsrahmens fest, so hat sie unverzüglich die Geschäftsführung zu unterrichten.

4. Sanktionsausschuss

§ 16 Sanktionsausschuss

- (1) An der Börse besteht ein Sanktionsausschuss.
- (2) Der Sanktionsausschuss kann einen Handelsteilnehmer mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu EUR 1.000.000,- oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen. Mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu EUR 1.000.000,- Euro kann der Sanktionsausschuss auch einen Emittenten belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
- (3) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung eines Handelsteilnehmers, eines Skontroführers oder Market Makers rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Sie ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.
- (4) Der Sanktionsausschuss nimmt die ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.
- (5) Das Nähere regelt die Börsenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**III. Abschnitt:
Zulassung zur Börse**

1. Teilnahme am Handel

**§ 17
Antrag auf Zulassung**

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel (das zugelassene Unternehmen nachfolgend auch „**Handelsteilnehmer**“) und für Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Handelsteilnehmer an der Börse zu handeln (nachfolgend auch „**Börsenhändler**“) ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung eines vertretungsberechtigten Organmitglieds, das für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll, zu stellen.
- (2) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als selbständige Börsenteilnehmer zugelassen werden.

**§ 18
Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel**

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,
 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- (2) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel wird durch Veröffentlichung auf den Internetseiten www.boerse-muenchen.de bzw. www.gettex.de bekannt gemacht.

§ 19
Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 17 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat, und das Unternehmen über einen Legal Entity Identifier (LEI-Code) verfügt,
 2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,
 3. der Antragsteller auf Anforderung der Geschäftsführung Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften, die an der Börse oder in einem an der Börse zugelassenen elektronischen Handelssystem abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus Aufgabegeschäften im Spezialistenmodell, dient,
 4. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens EUR 50.000,- nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberschages beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,
 5. bei dem Antragsteller, der nach Nr. 4 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsgemäße Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat,
 6. die jederzeitige Erreichbarkeit des Handelsteilnehmers während der Börsenzeit sichergestellt ist,
 7. die technischen Anforderungen zur Anbindung an mindestens eines der Handelssysteme gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt sind; für die technische Anbindung sind die von der Geschäftsführung erlassenen Anforderungen und technischen Spezifikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

Bei Unternehmen, die an einer anderen inländischen Börse oder einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG mit Sitz im Ausland zur Teilnahme am Handel zugelassen sind, kann die Zulassung ohne den Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgen, sofern die Zulassungsbestimmungen des jeweiligen Marktes mit diesen vergleichbar sind.

- (2) Abs. 1 Nr. 2 ist insbesondere dann erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz (DepotG) anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder eine andere Zentralbank eines EU-Mitgliedsstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET 2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Abs. 1 Nr. 2 unbeschadet der Vorschrift des Satzes 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über eine entsprechende vertragliche Vereinbarung hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.
- (3) Die Sicherheit gemäß Abs. 1 Nr. 3 beträgt für Unternehmen, für die nicht mehr als ein Börsenhändler zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen werden soll, EUR 100.000,-. Sie erhöht sich für jeden weiteren zuzulassenden Börsenhändler um jeweils EUR 25.000,- bis zu einem Höchstbetrag der zu leistenden Mindestsicherheit von EUR 250.000,-. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden.
- (4) Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist.

§ 20
Zulassung von Börsenhändlern

Die Zulassung von Börsenhändlern erfolgt nach Maßgabe der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse München.

§ 21
Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 18 - 20 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers kann sie hierzu insbesondere:
 - selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen,
 - von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und/oder
 - bei Dritten Erkundigungen einziehen, wovon der Antragsteller vorher zu unterrichten ist.
- (2) Auch nach Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 18 – 20 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
 - sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachtes eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahren Kenntnis erlangt oder
 - er davon Kenntnis erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 22
Synchronisation von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren

- (1) Die Börse München und ihre Handelsteilnehmer synchronisieren die im Geschäftsverkehr zur Aufzeichnung von Datum und Uhrzeit meldepflichtiger Ereignisse verwendeten Uhren mit der koordinierten Weltzeit (UTC) gemäß § 22 a BörsG.

- (2) Für die Synchronisation der verwendeten Uhren ist jeder Handelsteilnehmer selbst verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung kann nähere Regelungen in den Ausführungsbestimmungen treffen.

§ 23

Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 18 - 20 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.
- (3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Abs. 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.
- (4) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 18 - 20 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens oder eines Börsenhändlers für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.
- (5) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.
- (6) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach der Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

§ 24
Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Handelstages ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ordereingaben, Orderänderungen und Orderlöschungen zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften zu gewährleisten. Das Order-Transaktions-Verhältnis wird gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/566 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards für das Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Verträgen und Geschäften zur Verhinderung marktstörender Handelsbedingungen pro Handelstag für jedes Wertpapier und jeweils gesondert für den Handel im Spezialistenmodell und auf gettex bestimmt. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen.
- (2) Hält ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis nicht ein, kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um Verletzungen zukünftig zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere die Ermahnung und Abmahnung des Handelsteilnehmers sowie der vorübergehende Ausschluss vom Handel. Vor dem Ausschluss vom Handel setzt die Geschäftsführung dem Handelsteilnehmer eine angemessene Frist zur Ergreifung von Maßnahmen, welche die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses gewährleisten. Die Frist wird so bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, diejenigen seiner Kunden zu informieren, deren Orderverhalten ursächlich für das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ist.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Quote Requests und Orderbestätigungen gemäß § 60 auf gettex.

§ 25
Excessive Usage Fee

- (1) Für die übermäßige Nutzung des Handelssystems innerhalb eines Handelstages, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen und -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, hat der Handelsteilnehmer eine Excessive Usage Fee zu entrichten. Die Nutzung der Handelssysteme im Spezialistenmodell und auf gettex ist dabei gesondert zu beurteilen. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu der Excessive Usage Fee und deren Höhe zu treffen.
- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Quote Requests und Orderbestätigungen gemäß § 60 auf gettex.

§ 26
Ausschluss von der Nutzung des Handelssystems

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen hat die Geschäftsführung das Recht, ein zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung des Handelssystems auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des elektronischen Systems gefährdet. Dieses Recht gilt für die Handelssysteme des Spezialistenmodells und gettex jeweils unabhängig voneinander.
- (2) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern auf dem (jeweiligen) Handelssystem erzeugte Last messen und im Falle eines Missbrauchs gegenüber einzelnen Handelsteilnehmern die unverzügliche Reduzierung maschinell erzeugter und in elektronischer Form eingespielter Aufträge anordnen. Bei Zu widerhandlung gegen eine solche Anordnung können die betroffenen Handelsteilnehmer nach Abs. 1 von der Nutzung des betreffenden Handelssystems ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen.

2. Sonderformen der Teilnahme am Handel

§ 27 Direkter Elektronischer Zugang (DEA)

- (1) Handelsteilnehmer dürfen nach vorheriger Anzeige gegenüber der Geschäftsführung ihren Kunden über einen direkten elektronischen Zugang gemäß § 2 Abs. 9 BörsG (nachfolgend auch „**DEA**“) die elektronische Übermittlung von Aufträgen an ihre internen elektronischen Systeme zur automatisierten Weiterleitung an die Handelssysteme der Börse gemäß § 1 Abs. 2 unter Anzeige der KV-Nummer des Handelsteilnehmers anbieten. Die Handelsteilnehmer sind zur Einhaltung der Vorschriften des § 77 WpHG sowie der Bestimmungen des III. Kapitels der Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen, die algorithmischen Handel betreiben verpflichtet.
- (2) Das Anbieten eines DEA darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere
1. der Handelsteilnehmer seine Kunden mit der erforderlichen Sorgfalt auswählt,
 2. der Handelsteilnehmer sicherstellt, dass seine Kunden das Regelwerk der Börse einhalten und
 3. der Handelsteilnehmer Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einrichtet, die sicherstellen, dass Aufträge seiner Kunden nicht gegen das Regelwerk der Börse verstößen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen oder marktmissbräuchlich sind. Im Rahmen der Vorhandelskontrolle hat der Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass Aufträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche die außerhalb der vom Handelsteilnehmer bestimmten Parameter liegen, durch den Handelsteilnehmer zurückgewiesen werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat der Handelsteilnehmer diese Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.
- (3) Handelsteilnehmer, die ihren Kunden DEA anbieten, bleiben im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften für deren Einhaltung verantwortlich. Sie bleiben weiter gegenüber der Börse für alle übermittelten Aufträge und alle Geschäfte, die unter Verwendung ihres Handelscodes, insbesondere ihrer KV-Nummer, geschlossen werden, haftbar. Über einen DEA erteilte Aufträge und abgeschlossene Geschäfte sind zu kennzeichnen.

- (4) Aufträge, die über einen DEA an die Börse übermittelt werden, sind gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente zu kennzeichnen.
- (5) Die Börse kann die internen Risikokontrollsysteme von Handelsteilnehmern, die ihren Kunden DEA anbieten, überprüfen, wenn Zweifel an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels sowie der ordnungsgemäßen Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bestehen.
- (6) Die Geschäftsführung kann einem Handelsteilnehmer das Anbieten eines DEA untersagen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind oder nachträglich wegfallen.

§ 28
Sonderform des algorithmischen Handels

Market-Making-Systeme gemäß § 26 c Abs. 2 BörsG sind für die Handelsmodelle der Börse München (§ 1 Abs. 2) nicht vorgesehen.

3. Skontroföhrung im Spezialistenmodell

§ 29

Zulassung, Widerruf der Zulassung und Pflichten der Skontroföhrer

- (1) Die Geschäftsführung lässt die Skontroföhrer und die für sie handelnden Personen gemäß § 27 Abs. 1 BörsG zu. Sie widerruft die Zulassung gemäß § 27 Abs. 2 BörsG.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Skontroföhrer (nachfolgend auch „**Spezialist**“) kann nur erhalten, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 erfüllt,
 2. als Handelsteilnehmer und als Skontroföhrer an der Börse München zugelassen ist,
 3. ein Eigenkapital von mindestens EUR 5.000.000,- nachweist,
 4. die fachliche Eignung durch Zulassung zum Börsenhandel seit mindestens zwei Jahren nachweist; praktische Erfahrungen in der Preisfeststellung sollen vorhanden sein,
 5. die technischen Anforderungen des Börsenhandelssystems erfüllt,
 6. einen Anschluss- und Servicevertrag mit der Bayerische Börse AG mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren schließt,
 7. für die Dauer der Bestellung ein monatliches Systemanschlusstgelt an die Bayerische Börse AG entrichtet, das von der Bayerische Börse AG jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt wird,
 8. ein ausreichendes, fachlich und persönlich geeignetes Personal auch außerhalb der Handelszeiten bereitstellt, das über Geschäfte Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgeben kann.
- (3) Der Skontroföhrer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den zur Skontroföhrung zugewiesenen Wertpapieren zu betreiben und auf einen geordneten Marktverlauf hinzuwirken. Er hat seine Tätigkeit neutral auszuüben und die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten sicherzustellen. Bei der Preisfeststellung bleibt er weisungsfrei.
- (4) Die Zulassung und der Widerruf der Skontroföhrung werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.boerse-muenchen.de oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 30 Voraussetzungen der Fernskontroföhrung

- (1) Ein skontroföhrendes Unternehmen, das keine Geschäftsstelle in der Börse hat, kann auf Antrag zur Fernskontroföhrung zugelassen werden, wenn
 1. eine sachlich und personell ausreichend ausgestattete Geschäftsstelle vorgehalten wird,
 2. die ständige Erreichbarkeit der Geschäftsstelle während der Handelszeit an der Börse München sichergestellt wird, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können,
 3. die mit der Preisfeststellung zu beauftragenden Personen und ihre Vertreter jeweils unter Nachweis der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit als Skontroföhrer benannt sind; die fachliche Eignung ist durch Zulassung zum Börsenhandel als Börsenhändler nachzuweisen.
- (2) Über die persönliche Zuverlässigkeit als Skontroföhrer können insbesondere Auskünfte bei Börsenhändlern, Inhabern, Geschäftsführer oder Leiter der Handelsbereiche von Handelsteilnehmern eingeholt werden.
- (3) Der Handelsüberwachungsstelle müssen die mit der Preisfeststellung beauftragten Personen bekannt gegeben bzw. Änderungen in der Aufgabenverteilung unverzüglich angezeigt werden. Der Skontroföhrer hat die Tätigkeit der mit der Preisfeststellung beauftragten Personen in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offenzulegen.
- (4) Der Skontroföhrer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die telefonische Verbindung oder die Eingabe, der Empfang oder der Versand von Daten gestört oder nicht möglich ist. Er hat die voraussichtliche Dauer der Störung anzugeben.
- (5) Der Skontroföhrer ist verpflichtet, ein eigenes Sicherheitssystem aufzubauen, das innerhalb von 60 Minuten die Preisfeststellung übernehmen kann. Dauert die Störung beim Skontroföhrer länger, kann die Geschäftsführung das Recht zur Skontroföhrung in den betroffenen Wertpapieren kommissarisch auf einen anderen Skontroföhrer übertragen.

§ 31 Beendigung der Fernskontroföhrung

- (1) Sofern die Voraussetzungen für die Fernskontroföhrung nach § 30 nicht mehr vorliegen oder aus anderen Gründen (vgl. § 27 Abs. 2 BörsG) eine ordnungsgemäße Preisfeststellung gefährdet oder nicht mehr gegeben

ist, kann die Geschäftsführung die Zulassung nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde widerrufen.

- (2) Beabsichtigt ein skontroführendes Unternehmen seine Tätigkeit als Fernskontroführer zu beenden, hat es dies der Geschäftsführung der Börse München unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.

§ 32
Verteilung der Skontren

Die Geschäftsführung entscheidet über die Verteilung der Skontren. Die Verteilung einzelner Skontren hat befristet zu erfolgen, längstens für die Dauer von fünf Jahren.

4. Market Making auf gettex

§ 33 Zulassung als Market Maker

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel als Market Maker (nachfolgend auch „**Market Maker**“) auf gettex erfolgt durch die Geschäftsführung.
- (2) Als Market Maker zugelassen werden können Unternehmen, welche im Spezialistenmodell an der Börse München als Spezialist zugelassen sind. Zusätzlich sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 1. Nachweis eines zusätzlichen Eigenkapitals von mindestens EUR 5.000.000,-,
 2. Erfüllung der technischen Anforderungen der Börsen-EDV an die Funktion des Market Makers,
 3. Abschluss eines Anschluss- und Servicevertrages mit dem Börsenträger mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren,
 4. Entrichtung eines monatlichen Entgelts für die Nutzung der Börsen-EDV an den Börsenträger für die Dauer der Bestellung, sowie
 5. Bereitstellung eines ausreichenden, fachlich und persönlich geeigneten Personals, welches berechtigt ist, für den Market Maker zu handeln und auch außerhalb der Handelszeiten über Geschäfte Auskunft erteilen und verbindliche Erklärungen abgeben kann.
- (3) Für die Zulassung der Personen nach Abs. (2) Ziffer 5 gilt § 27 Abs. 1 Satz 3 BörsG entsprechend.
- (4) Die Zulassung als Market Maker und deren Widerruf werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.gettex.de oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 34 Zulassung als Market Maker für Derivative Wertpapiere

Handelsteilnehmer der Börse München können auf Antrag als Market Maker für von ihnen selbst oder von mit ihnen verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG emittierte Derivative Wertpapiere gemäß § 56 Abs. (4) zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des § 33 Abs. (2) Satz 2 erfüllt sind.

**IV. Abschnitt:
Zulassung, Widerruf der Zulassung und Einbeziehung von
Wertpapieren**

1. Zulassung und Widerruf der Zulassung

**§ 35
Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren, die im regulierten Markt gehandelt werden sollen, ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen schriftlich zu stellen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens EUR 730.000,- nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinn des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen (§ 32 Abs. 2 BörsG).
- (2) Das Vorliegen der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen ist unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen durch den Antragsteller nachzuweisen. Der Legal Entity Identifier (LEI-Code) des Emittenten ist mitzuteilen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung.

**§ 36
Widerruf der Zulassung
auf Antrag des Emittenten**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen. Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 BörsG vorliegen.
- (2) Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 1 Satz 3 erfasst sind, steht der Schutz der Anleger einem Widerruf der Zulassung insbesondere dann nicht entgegen, wenn
 1. auch nach Wirksamwerden des Widerrufs der Handel des Wertpapiers an einem inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gewährleistet erscheint oder

2. nach Wirksamwerden des Widerrufs das Wertpapier an keinem anderen inländischen oder ausländischen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt wird, den Anlegern nach Bekanntgabe des Widerrufs aber ausreichend Zeit verbleibt, die Wertpapiere im regulierten Markt der Börse München zu veräußern.
- (3) Die Geschäftsführung bestimmt, ab welchem Zeitpunkt der Widerruf der Zulassung wirksam wird. Der Widerruf wird mit einer Frist von höchstens zwei Jahren ab dessen Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann die Frist auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn dies dem Interesse der Anleger nicht zuwiderläuft. Mit Wirksamwerden des Widerrufs wird der Handel im regulierten Markt eingestellt.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Abs. 2 nach Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Widerruf auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de.

§ 37 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen widerrufen, wenn (i) ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat oder (ii) der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (2) Im Fall des Abs. 1 Alt. (ii) erfolgt der Widerruf der Zulassung unter Berücksichtigung der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben.
- (3) Der Widerruf wird nach § 36 Abs. 5 veröffentlicht.

2. Einbeziehung von Wertpapieren

§ 38

Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt

- (1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn
 1. die Wertpapiere bereits
 - a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 - c) an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,
 - zugelassen sind und
 2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.
- (2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt ist schriftlich zu stellen.
- (3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung oder die kurzfristige oder endgültige Einstellung der Preisfeststellung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicher stellen.
- (4) Der Antragsteller hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, in dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen wurde, zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (5) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen oder widerrufen wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Einbeziehung. Ein Fortbestand der Einbeziehung

kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 und 4 übernimmt.

- (6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Abs. 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

§ 39

Ablehnung, Widerruf und Zurücknahme der Einbeziehung

- (1) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung der Wertpapiere in den Börsenhandel im regulierten Markt ablehnen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes oder die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung nicht vorliegen.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung zurücknehmen oder widerrufen, wenn die in § 38 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen, wenn der Antragsteller die in § 38 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

**V. Abschnitt:
Einführung von im regulierten Markt zugelassenen Wertpapieren; Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung**

**§ 40
Einführung von Wertpapieren**

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Aufnahme der Notierung zugelassener Wertpapiere im regulierten Markt (Einführung). Sie macht den Zeitpunkt der Einführung, das Handelsmodell gemäß § 1 Abs. 2, in dem die Notizaufnahme erfolgt, sowie den Skontroführer bzw. Market Maker bekannt, der die Preise für das zugelassene Wertpapier feststellt.
- (2) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.
- (3) Werden Wertpapiere nach vorstehenden Abs. 1 und 2 lediglich in ein Handelsmodell gemäß § 1 Abs. 2 eingeführt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines Spezialisten bzw. Market Makers die Einführung in das jeweils andere Handelsmodell beschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu Form und Inhalt der Anträge, zur Dokumentation und Archivierung ergänzender Unterlagen und Informationen zu erlassen.

**§ 41
Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung der Notierung**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Notierung eines Wertpapiers
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint,
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Notierung derivativer Wertpapiere wird zeitgleich mit einem nach Satz 1 auszusetzenden Wertpapier ausgesetzt, wenn dieses Wertpapier als Einzeltitel alleiniger Basiswert des verknüpften derivativen Wertpapiers ist. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unverzüglich über vorstehende Maßnahmen.

(2) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder einzelnen Wertpapieren unterbrechen,
2. die Preisfeststellung unterbrechen sowie
3. den Zugang zu den Handelssystemen gemäß § 1 Abs. 2 für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint.

- (3) Die Geschäftsführung ist gemäß § 15 Abs. 7 BörsG darüber hinaus ermächtigt, Leerverkäufe in einzelnen Wertpapiergattungen für einen befristeten Zeitraum generell zu verbieten. Dies gilt auch, wenn für die betroffenen Wertpapiere die zuständige Behörde des jeweiligen Heimatmarktes ein dortiges Leerverkaufsverbot ausgesprochen hat.
- (4) Die vorgenannten Maßnahmen der Geschäftsführung werden unverzüglich auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de bzw. www.gettex.de und über das betreffende Handelssystem gemäß § 1 Abs. 2 und bekanntgegeben.

**VI. Abschnitt:
Feststellung von Börsenpreisen**

1. Allgemeine Regeln der Preisfeststellung

**§ 42
Preisfeststellung an der Börse München**

- (1) Die Preisfeststellung an der Börse München erfolgt im Spezialistenmodell und in dem Market Maker gestützten Handelmodell gettex gemäß § 1 Abs. 2. Die festgestellten Preise sind Börsenpreise im Sinne von § 24 BörsG. Die Börsenpreise werden in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt, sofern die Geschäftsführung keine andere Währung bestimmt.
- (2) Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzustellen, welcher der wirklichen Marktlage des Handels an der Börse entspricht. Insbesondere müssen den Handelsteilnehmern Angebote zugänglich und die Annahme der Angebote möglich sein. Alle zum Zeitpunkt der Feststellung vorliegenden Aufträge sind bei ihrer Ausführung unter Beachtung der an der Börse bestehenden besonderen Regelungen gleich zu behandeln. Der Skontrofänger bzw. Market Maker ist berechtigt, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Beginn des folgenden Erfüllungstages gemäß § 44 Absatz 2 der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München (Geschäftsbedingungen) offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich rückwirkend zu korrigieren. Die Absicht der Korrektur einer Preisfeststellung nach Satz 3 ist der Handelsüberwachungsstelle anzugeben.
- (3) Die Börse München veröffentlicht für jedes Finanzinstrument, das im Spezialistenmodell oder auf gettex gehandelt wird, auf den Internetseiten www.boerse-muenchen.de bzw. www.gettex.de Informationen über die Ausführungsqualität gemäß § 26 e BörsG.
- (4) Soweit in dieser Börsenordnung und den Geschäftsbedingungen nichts bestimmt ist, entscheidet die Geschäftsführung über die Einzelheiten der Preisfeststellung. Die Entscheidungen sind zu veröffentlichen.

**§ 43
Integration von Referenzmärkten**

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt Kriterien, die für die Beurteilung der wirklichen Marktlage des Börsenhandels maßgeblich sind. Sie legt hierzu insbesondere Referenzmärkte fest, die bei der Preisfeststellung zu berücksichtigen sind, und veröffentlicht dies im Rahmen der Einführungsbekanntmachung.
- (2) Referenzmarkt können Börsen und börsenähnliche Einrichtungen im Sinne des Börsengesetzes, organisierte Märkte in einem Mitgliedstaat

der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, oder andere Märkte für den Handel von Wertpapieren sein, wenn sichergestellt ist, dass

1. Preise ordnungsgemäß auf Grundlage eines Regelwerks zustande kommen,
2. Wertpapiergeschäfte kostengünstig, rechtssicher und risikovermeidend abwickelt werden,
3. handelbare Aufträge und/oder handelbare An- und Verkaufspreise aktuell und dauerhaft veröffentlicht werden,
4. Aufträge zu den angezeigten An- und Verkaufspreise sicher ausgeführt werden.

§ 44 Tick Size

Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt unter Berücksichtigung der Tick-Size-Regelungen (Mindestpreisänderungsgröße), die von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung von § 26 b BörsG in Ausführungsbestimmungen bestimmt werden.

§ 45 Erfassung und Verwaltung der Aufträge; Eingabe in die Börsen-EDV

- (1) Alle durch die Handelsteilnehmer erteilten Aufträge sind unverzüglich in die von der Geschäftsführung bestimmten EDV-Systeme einzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Aufträge werden vom System mit einem Zeitstempel und einer Transaktionsnummer versehen. Aufträge, die nicht den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen. Der Auftraggeber wird über die Erfassung der Aufträge durch das System informiert.
- (2) Zusätzlich werden die weiteren Auftragsdaten gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente für die dort vorgesehenen Zwecke erfasst. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Erfassung der Auftragsdaten zu erlassen.
- (3) Aufträge, die durch algorithmischen Handel im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 WpHG erzeugt wurden, sind unter Kenntlichmachung der hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen zu kennzeichnen. Es dürfen nur solche Aufträge erteilt werden, deren zugrundeliegenden Algorithmen gemäß § 26 d Abs. 2 BörsG getestet wurden. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in den Ausführungsbestimmungen

nähere Regelungen zu der Kennzeichnung nach Satz 1 und der Auftragserteilung nach Satz 2 zu erlassen.

- (4) Aufträge, die den von der Geschäftsführung im Rahmen einer Vorhandelskontrolle bestimmten Parametern widersprechen, werden von den Handelssystemen gemäß § 1 Abs. 2 zurückgewiesen und sind in einer diesen Parametern entsprechenden Weise neu einzugeben. Dies gilt nicht, wenn der Handelsteilnehmer für den Auftrag einen Verzicht auf die Durchführung der Vorhandelskontrolle erklärt hat (Opt-out). Verfahren und Parameter der Vorhandelskontrolle sind in den Ausführungsbestimmungen der Geschäftsführung geregelt.
- (5) Für jedes handelbare Wertpapier wird ein Auftragsbuch geführt, in dem alle Aufträge nach Preis und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Änderungen eines Auftrags verändern die zeitliche Rangfolge im Auftragsbuch, wenn sie wesentliche Auftragsinhalte, insbesondere Preis oder Stückzahl, betreffen, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Aufträge nachteilig auswirken können.
- (6) Einzelne Aufträge im Auftragsbuch können von dem Auftraggeber nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Auf Antrag des Handelsteilnehmers kann die Geschäftsführung einzelne oder sämtliche Aufträge löschen. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Handels oder zum Schutz des Publikums erforderlich ist.

§ 46 Volatilitätsunterbrechung

- (1) Zur Sicherstellung der Preiskontinuität und der Bewältigung einer Marktvolatilität mit erheblichen Preisschwankungen können Preisfeststellungen durch dynamische und statische Volatilitätsunterbrechungen unterbrochen werden. Eine Preisfeststellung ist in den Handelssystemen gemäß § 1 Abs. 2 während einer Volatilitätsunterbrechung nicht möglich. Die Verteilung von indikativen Quotes an die Handelsteilnehmer wird davon nicht berührt.
- (2) Zur Auslösung einer dynamischen Volatilitätsunterbrechung wird die Abweichung des potentiell erkannten Preises zum vorhergehenden Preis überprüft. Übersteigt dieser Wert einen in der Börsen-EDV hinterlegten Korridor, kommt es zur Volatilitätsunterbrechung.
- (3) Zur Auslösung einer statischen Volatilitätsunterbrechung wird die Abweichung des potentiell erkannten Preises zum statischen Referenzpreis überprüft. Übersteigt dieser Wert einen in der Börsen-EDV hinterlegten Korridor, kommt es zu einer Volatilitätsunterbrechung. Der Referenzpreis ist:

- zum Handelsbeginn: der letzte verfügbare Preis
 - nach der Eröffnungsauktion: der in der Eröffnungsauktion festgestellte Preis, auch wenn kein Umsatz zustande kam
 - falls untertägig bereits eine Preisfeststellung nach einer Volatilitätsunterbrechung stattgefunden hat, übernimmt dieser Preis die Funktion des Referenzpreises.
- (4) Die Korridore sowie die Dauer der Volatilitätsunterbrechung werden durch die Geschäftsführung bestimmt. Die Art des Wertpapiers, die gewöhnliche Volatilität und Liquidität sowie andere sachgerechte Parameter des Wertpapiers und des Marktes werden berücksichtigt und fortlaufend angepasst. Die Geschäftsführung kann bei erheblichen Preisschwankungen jederzeit auch andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anleger veranlassen.

2. Preisfeststellung im Spezialistenmodell

§ 47 Preisfeststellung im Spezialistenmodell

- (1) Börsenpreise werden im Spezialistenmodell in einer Auktion, im fortlaufenden Handel oder im fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion festgestellt. Die Geschäftsführung entscheidet über die Art und Weise des Handels; sie hat dabei insbesondere die Wertpapiergattung und das durchschnittliche Handelsvolumen zu berücksichtigen.
- (2) Aufträge können während der Vorhandels-, der Haupthandels- und der Nachhandelsphase (Börsenzeit) in das Handelssystem eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Die Ausführung der Aufträge erfolgt nach dem Grundsatz der Preis-Zeit-Priorität. Aufträge mit dem höheren Limit im Kauf bzw. dem niedrigeren Limit im Verkauf werden zuerst ausgeführt. Haben Aufträge das gleiche Limit, wird der Auftrag mit dem älteren Zeitstempel zuerst ausgeführt. Jede Änderung eines Auftrages führt zu einem neuen Zeitstempel.
- (3) Eröffnungs- und Kassapreise sind gerechnete Preise. Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Börsenhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden Aufträge festzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung legt die Börsenzeit und Dauer der jeweiligen Phasen fest. Sie ist ermächtigt, die Börsenzeit zu verändern und geeignete Anordnungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus systembedingten Gründen erforderlich ist, insbesondere wenn keine zuverlässigen Daten über die Marktlage vorhanden sind, Referenzmärkte fehlen oder der Handel unterbrochen ist.
- (5) Skontroführende Unternehmen können die Preisfeststellung in der Börse München oder von ihrer Geschäftsstelle aus (Fernskonto) gemäß § 30 betreiben.
- (6) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen sowie technische Durchführungsbestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Marktmodells zu erlassen.

§ 48 Bestausführungsprinzip (Best Execution)

- (1) Die Preisfeststellung erfolgt im fortlaufenden Handel und im fortlaufenden Handel mit untertägiger Auktion nach dem Bestausführungsprinzip. Der Skontroführer stellt Geld- und Briefpreise unter Angabe der jeweiligen Volumina in das Handelssystem ein. Er gewährleistet durch den Einsatz einer geeigneten technischen Infrastruktur die Einhaltung der

maximal möglichen Abweichung vom Preis des Referenzmarktes in Prozentangaben oder absoluten Zahlen (Preiskorridor). Er hat

1. das Volumen des ausführbaren Auftrags und das Volumen bzw. die Markttiefe der auf den Referenzmärkten zur Verfügung gestellten Aufträge zu berücksichtigen,
2. Teilausführungen der Aufträge zu vermeiden,
3. zu prüfen, zu welchen Preisen der Auftrag des Anlegers vollständig auf Referenzmärkten ausgeführt und auf welchem Referenzmarkt der Auftrag insgesamt zum besten Preis ausgeführt werden könnte,
4. den Auftrag unverzüglich auszuführen.

Im Übrigen gilt § 42 Abs. 2.

- (2) Die Geschäftsführung legt maximale Preiskorridore sowie die Höhe der garantierten Angebote fest. Sie hat dabei die Öffnungszeiten und die Orderbuchtiefe des Referenzmarktes, Devisenkurstschwankungen, Handels- und Abwicklungsmodalitäten, Transaktionskosten und Ausfallrisiken besonders zu berücksichtigen.
- (3) Der Skontroführer ist verpflichtet, den Auftrag bis zur Grenze des auf den zu berücksichtigenden Referenzmärkten verfügbaren Volumens und zum entsprechenden Durchschnittspreis teilweise auszuführen, sofern dies für den Auftraggeber im Hinblick auf die entstehenden Kosten wirtschaftlich sinnvoll ist (vertretbare Teilausführung).
- (4) Der Skontroführer ist zum Selbsteintritt berechtigt, wenn dadurch eine Teilausführung des Auftrags vermieden werden kann. Bei Wertpapieren, deren Preis geringer als EUR 0,25 ist, ist der Skontroführer grundsätzlich zum Selbsteintritt berechtigt.

§ 49 Preisfeststellung im fortlaufenden Handel

- (1) Der fortlaufende Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die entsprechend § 50 durchgeführt wird.
- (2) Der Skontroführer ist verpflichtet, das Bestausführungsprinzip (§ 48) einzuhalten.

§ 50 Preisfeststellung in der Auktion

- (1) Bei den Wertpapieren, die nicht in den fortlaufenden Handel einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich zum Kassapreis. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, in Ausnahmefällen zusätzliche Preisfeststellungen zuzulassen.

- (2) In einer Auktion wird auf Grundlage der vorliegenden Aufträge (Auftragslage) derjenige Preis festgestellt, zu dem der größte Umsatz bei minimalem Überhang unter Berücksichtigung der Marktlage mit einer möglichst geringen Abweichung zum letzten festgestellten Preis ausgeführt werden kann.
- (3) Der Skontroführer ist verpflichtet, dem Markt rechtzeitig vor der Preisfeststellung Taxen anzuzeigen, innerhalb derer der Preis festgestellt wird. Im übrigen gilt § 42 Abs. 2.

§ 51 Preisfeststellung in besonderen Fällen

- (1) Die Geschäftsführung regelt, wann und auf welche Weise die Preisfeststellung in besonderen Fällen vorzunehmen ist. Sie ist insbesondere dann zulässig, wenn
 - keine zuverlässigen Daten über die Marktlage vorhanden sind,
 - Referenzmärkte fehlen (z.B. Handelsverbote am Referenzmarkt aufgrund hoheitlicher Intervention, Schließungen wegen ausländischer Feiertage),
 - außerordentliche Marktsituationen vorliegen (z.B. Volatilitätsunterbrechungen des Referenzmarktes) oder
 - technische Störungen im System aufgetreten sind.
- (2) Skontroführer sind in diesen Fällen verpflichtet, die Geschäftsführung sofort zu unterrichten und den Marktverlauf zu dokumentieren. Eine Verpflichtung zur Einhaltung der Pflichten nach §§ 48 und 49 besteht nicht, wenn eine Preisfeststellung aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Handelsteilnehmer unverzüglich über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 52
Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

- (1) Bei der Preisfeststellung werden folgende Zusätze verwendet:
 1. Preis ohne Zusatz = bezahlt:
Alle unlimitierten Aufträge sind ausgeführt;
die zum festgestellten Preis limitierten Aufträge können nicht oder nicht vollständig ausgeführt sein; ein festgestellter Preis ohne Umsatz ist ein indikativer Preis, der über die aktuelle Marktlage informiert;
 2. ratG = rationiert Geld:
Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kaufaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
 3. ratB = rationiert Brief:
Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkaufsaufträge konnten nur beschränkt ausgeführt werden.
- (2) Zusätzlich können folgende Hinweise verwendet werden:
 1. G = Geld:
Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
 2. B = Brief:
Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
 3. – T = gestrichen Taxe:
Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, der Preis ist geschätzt;
 4. – GT = gestrichen Geld/Taxe:
Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
 5. – BT = gestrichen Brief/Taxe:
Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist.

§ 53
**Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von
Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen**

- (1) Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroföhrers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher des Skontroföhrers, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.
- (2) Die Handelsüberwachungsstelle kann bei erheblichen Preisschwankungen, bei Preisänderungen und bei Rationierungen nach Art und Umfang ihre Mitwirkung bei der Preisfeststellung anordnen.

3. Preisfeststellung auf gettex

§ 54 Quotierungspflicht

- (1) Der Market Maker ist während der Handelszeit bei normaler Marktlage verpflichtet, einen indikativen Quote für das jeweilige Wertpapier zu stellen.
- (2) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise einer anderen Börse, eines organisierten Marktes mit Sitz im Ausland oder eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. (3) Satz 1 Nr. 8 WpHG zu berücksichtigen sind.
- (3) Ferner sind die von der Geschäftsführung in den Ausführungsbestimmungen erlassenen Qualitätsanforderungen an die Quotierung und Ausnahmen von der Quotierungspflicht zu beachten.

§ 55 Art und Inhalt des Quotes

Ein Quote des Market Makers beinhaltet folgende Mindestangaben:

- die Wertpapiergattung anhand der WKN bzw. ISIN,
- der Preis pro Stück,
- bei Rententiteln die Prozentnotierung,
- die Seite (Kauf- oder Verkauf) sowie
- das Volumen.

§ 56 Grundsätze der Preisfeststellung in gettex

- (1) Die festgestellten Börsenpreise müssen ordnungsgemäß zustande kommen und der wirklichen Marktlage entsprechen.
- (2) Die Preise werden in Auktionen und im fortlaufenden Handel festgestellt. Die Preisfeststellung in Auktionen erfolgt order- und quote-getrieben (hybrid), im fortlaufenden Handel quote-getrieben.
- (3) Der Handel beginnt mit einer Eröffnungsauktion. Danach erfolgt die Preisfeststellung grundsätzlich im fortlaufenden Handel. Dieser kann über das Limit Orderbuch oder ein Quote Request Verfahren durchgeführt werden. Bei Wiederaufnahme des Handels nach einer Kursaussetzung und in sonstigen von der Geschäftsführung bestimmten Fällen erfolgt die Preisfeststellung im Rahmen einer Auktion.
- (4) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen sowie technische Durchführungsbestimmungen zur weiteren Konkretisierung des Handelsmodells zu erlassen.

§ 57 Auktionen

- (1) In der Auktion ist grundsätzlich derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei minimalem Überhang unter Berücksichtigung der Marktlage mit einer möglichst geringen Abweichung zum letzten Preis ausgeführt werden kann.
- (2) Bei einer Auktion gegen den Market Maker Quote werden gegenläufige Orders in der Preisfeststellung zur Ausführung gebracht.
- (3) Zur Vermeidung von Teilausführungen werden alle Orders nach einer „all or none-Systematik“ bei der Preisfeststellung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Zur Vermeidung von Teilausführungen kann das Vermittlungsprinzip eingeschränkt werden.

§ 58 Fortlaufender Handel

Der fortlaufende Handel erfolgt durch Ausführung im Limit-Orderbuch oder im Rahmen eines Quote Request Verfahrens.

§ 59 Limit Orderbuch

- (1) Von Handelsteilnehmern eingegebene Orders werden in das von der Börse München geführte Limit-Orderbuch eingestellt.
- (2) Die Börsen-EDV prüft, ob eine ausführbare Situation gemäß § 56 vorliegt.
- (3) Liegt eine ausführbare Situation vor, übermittelt die Börsen-EDV dem Market Maker einen Quote Request. Dieser erfolgt unter Angabe weiterer Orderdaten und der Tatsache, dass der Quote Request aus dem Limit-Orderbuch stammt.
- (4) Der Market Maker übermittelt darauf hin als invitatio ad offerendum einen aktualisierten Quote. Entspricht dieser aktualisierte Quote der Order, werden dem Market Maker die Orderdaten durch die Börsen-EDV mitgeteilt.
- (5) Bestätigt der Market Maker die übermittelten vollständigen Orderdaten, ist das Geschäft zustande gekommen und es wird eine entsprechende Ausführungsbestätigung an den Handelsteilnehmer versandt. Die Ausführungsbestätigung beinhaltet die ISIN, die Stückzahl, den Preis, die Währung sowie bei Fremdwährungsanleihen den Umrechnungskurs.
- (6) Das vorstehend in den Absätzen (2) bis (4) beschriebene Verfahren kann bis zur Bestätigung des Market Makers nach Absatz (5) durch eine Vo-

latilitätsunterbrechung nach § 46 unterbrochen werden. Nach Beendigung der Volatilitätsunterbrechung beginnt das Verfahren neu.

**§ 60
Quote Request**

Handelsteilnehmer können über die Börsen-EDV unter Angabe einer Menge und der gewünschten Seite (Kauf oder Verkauf) einen Quote Request auch direkt eingeben. Für die Preisfeststellung im Quote Request Verfahren gelten § 59 Abs. 3 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Market Maker die vollständigen Orderdaten nach Bestätigung des aktualisierten Quotes durch den Handelsteilnehmer mitgeteilt werden (§ 59 Abs. 4 S. 2).

**§ 61
Preisfeststellung in Rententiteln**

Rententitel, die auf eine andere Währung als Euro lauten, werden nicht in die Eröffnungsauktion nach § 56 Abs. 3 Satz 1 einbezogen.

**§ 62
Dokumentationspflicht**

Der Market Maker hat alle Einzelheiten der Handelsvorgänge im Sinne der Teilabschnitte 2 und 3 in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Bei in Fremdwährungen denominierten Wertpapieren gilt dies auch für den Umrechnungskurs und die Umrechnungsformel, die der Market Maker zugrunde gelegt hat.

**VII. Abschnitt:
Vor- und Nachhandelstransparenz,
Abwicklung von Börsengeschäften**

**§ 63
Vorhandelstransparenz**

- (1) Für den Handel im Spezialistenmodell veröffentlicht die Börse die aktuellen Preiskorridore (Quotes) und die Volumen der Angebote.
- (2) Für den Handel in gettex veröffentlicht die Börse die jeweils letzten aktuellen Preiskorridore (Quotes).
- (3) Die Veröffentlichungen gemäß Abs. 1 und 2 erfolgen nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate.

**§ 64
Nachhandelstransparenz**

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die zustande gekommenen Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze, werden in der Börsen-EDV veröffentlicht und gespeichert und auf der Internetseite der Börse München bzw. von gettex veröffentlicht.
- (2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden darüber hinaus nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017/587 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivateveröffentlicht.

- (3) Alle Handelsteilnehmer haben nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und Anzeige durch dritte Stellen zu gestatten.

§ 65 Verwertung von Daten

- (1) Aus der Börsen-EDV empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Dies gilt für Informationen aus dem Handelssystem und insbesondere für Daten, welche der Börsenträger bzw. die Börse München von Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich bezieht.
- (2) Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, wenn nicht die Geschäftsführung vorher zugestimmt hat. Im Falle der Zu widerhandlung sind der Bayerische Börse AG als dem Träger der Börse alle entstandenen Schäden zu ersetzen.
- (3) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Handelsdaten einzusehen.

§ 66 Abwicklung von Börsengeschäften

- (1) Spezialisten, Market Maker und Handelsteilnehmer zeichnen die Einzelheiten der Abwicklung der von ihnen an der Börse München abgeschlossenen Börsengeschäfte in geeigneter Weise auf. Auf Anforderung legen sie die Aufzeichnungen der Handelsüberwachungsstelle nachvollziehbar offen und erläutern diese gegebenenfalls.
- (2) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Handelsüberwachungsstelle bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, zur Wahrung ihrer Aufgaben die Aufzeichnungen nach Abs. 1 einzusehen.

**VIII. Abschnitt:
Entgeltordnung für Skontroführer und Market Maker**

**§ 67
Erhebung der Entgelte durch Skontroführer**

- (1) Die Skontroführer an der Börse München erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Vermittlung von Börsengeschäften.
- (2) Die Entgelte sind Höchstentgelte. Das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft beträgt EUR 0,75.

**§ 68
Börsengeschäfte in Aktien**

Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel beträgt das Entgelt 0,8 vom Tausend des Kurswertes. Bei Börsengeschäften in Aktien des DAX 30 beträgt das Entgelt 0,4 vom Tausend des Kurswertes.

**§ 69
Börsengeschäfte in festverzinslichen Wertpapieren**

- (1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Festsetzung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für Null-Coupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Entgelfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.
- (2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren sowie bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises bei Nennwerten

bis	EUR	25.000,-	0,75 vom Tausend des Nennwertes
über	EUR	25.000,-	0,4 vom Tausend des Nennwertes
bis	EUR	50.000,-	mindestens aber EUR 18,75
über	EUR	50.000,-	0,28 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	125.000,-	mindestens aber EUR 20,-
über	EUR	125.000,-	0,26 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	250.000,-	mindestens aber EUR 35,-
über	EUR	250.000,-	0,16 vom Tausend des Nennwertes,
bis	EUR	500.000,-	mindestens aber EUR 65,-
über	EUR	500.000,-	0,12 vom Tausend des Nennwertes,

bis	EUR	1.000.000,-	mindestens aber EUR 80,-
über bis	EUR	1.000.000,- 2.500.000,-	0,08 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 120,-
über	EUR	2.500.000,-	0,06 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 200,-.

Abweichend davon beträgt das Entgelt für Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und KfW bei Beträgen

über bis	EUR	500.000,- 1.000.000,-	0,1000 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 80,-
über bis	EUR	1.000.000,- 1.500.000,-	0,0750 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 100,-
über bis	EUR	1.500.000,- 2.000.000,-	0,0625 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 112,50
über bis	EUR	2.000.000,- 2.500.000,-	0,0600 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 125,-
über bis	EUR	2.500.000,- 3.500.000,-	0,0500 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 150,-
über bis	EUR	3.500.000,- 5.000.000,-	0,0400 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 175,-
über bis	EUR	5.000.000,- 15.000.000,-	0,0300 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 200,-
über bis	EUR	15.000.000,- 25.000.000,-	0,0250 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 450,-
über bis	EUR	25.000.000,- 50.000.000,-	0,0200 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 625,-
über	EUR	50.000.000,-	0,0150 vom Tausend des Nennwertes, mindestens aber EUR 1.000,-.

- (3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Abs. 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.
- (4) Den nach Abs. 2 zur Berechnung des Nennwertes jeweils zu Grunde zu legenden Devisenreferenzpreis bestimmt der Skontoführer.

**§ 70
Veröffentlichung**

Die geltenden Entgeltsätze sind auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de zu veröffentlichen.

**§ 71
Entgeltschuldner**

- (1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäftes durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet dem Skontroführer je ein Entgelt.
- (2) Entgeltschuldner ist auch, wer das Entgelt durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

**§ 72
Market Maker**

Für Geschäfte auf gettex wird vom Market Maker kein Entgelt erhoben. Die Geschäftsführung kann für einzelne Wertpapiergattungen Ausnahmen hiervon bestimmen.

**IX. Abschnitt:
EDV-Einrichtungen**

**§ 73
Benutzung von EDV-Einrichtungen, Haftung**

- (1) Der Börsenträger hält die Börsen-EDV und weitere EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden und dem Betrieb der Handelssysteme gemäß § 1 Abs. 2 dienen (nachfolgend zusammen „EDV-Einrichtungen“). Hardwarekomponenten, Softwareprogramme und Datenübertragungsleitungen, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum des Börsenträgers stehen noch dessen Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Börsenträgers oder der Börse München.
- (2) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der von der Geschäftsführung bestimmten EDV-Einrichtungen zu bedienen.
- (3) Für Rechnerausfälle, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen des Börsenträgers oder der Börse München oder entsprechender Einrichtungen der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (4) Der Börsenträger und die Börse München haften nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haften sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von dem Börsenträger oder der Börse München zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.
- (5) Hat der Handelsteilnehmer durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Börsenträger, die Börse München und der Handelsteilnehmer den Schaden zu tragen haben.
- (6) Die Spezialisten und Market Maker haften den Handelsteilnehmern gegenüber nicht für Schäden, die auf einen unberechtigten Rücktritt von einem Geschäft oder eine unberechtigte Aufhebung eines Geschäfts zurückzuführen sind, soweit sie dabei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Regelwerk der Börse verstößen haben. Gleichermaßen gilt für eine unberechtigte Verweigerung der Quotierung durch den Market Maker.

**X. Abschnitt:
Börsenschiedsgericht**

**§ 74
Ordentliches Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten aus Börsengeschäften, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, werden vom Schiedsgericht der Börse München entschieden, sofern von den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden unter Berücksichtigung von § 37 h WpHG die §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung.
- (4) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

**XI. Abschnitt:
Freiverkehr**

**§ 75
Freiverkehr**

Für Wertpapiere, die weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann während der Börsenzeit ein Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn durch eine Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen des Trägers der Börse eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

**§ 76
Handelsordnung für den Freiverkehr**

Für den Handel im Freiverkehr in den Handelsmodellen gemäß § 1 Abs. 2 ist die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse München maßgeblich.

**§ 77
Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr**

- (1) Die durch den Börsenträger zu erlassenden Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr regeln die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr bedürfen der Billigung der Geschäftsführung.

**XII. Abschnitt:
Schlussvorschriften**

**§ 78
Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Börsenrates und des Sanktionsausschusses sind über den Amtsbereich der Börse betreffende Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§ 79
Abschluss von Geschäften**

Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Börse München zugelassenen Unternehmens oder dort ernannten Skontroföhrers bzw. Market Maker abgeschlossen oder zwischen solchen Unternehmen vermittelt werden.

**§ 80
Vornahme von Bekanntmachungen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Bekanntmachungen der Börsenorgane auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de bzw. www.gettex.de oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

**§ 81
Gebühren**

Die Börse München erhebt Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

**§ 82
Inkrafttreten**

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen sowie die von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen einschließlich der jeweiligen Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.